

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen
in der Gemeinde Westerau**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein vom 06. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. Seite 89) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. Seite 44) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03. September 1975 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau (Ausbau) von vorhandenen Straßen und Wegen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen der Ausbau Vorteile bringt.

**§ 2
Beitragsfähiger Aufwand**

- 1) Zu dem Aufwand für den Ausbau von Einrichtungen nach § 1, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die tatsächlichen Kosten für Beleuchtungseinrichtungen.
- 2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden, die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen und Wege und der Beleuchtungseinrichtungen sowie die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

**§ 3
Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 4
Vorteilsregelung**

- 1) Von dem beitragsfähigen Aufwand werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt:

für den Ausbau der übrigen Straßeneinrichtung (Straßenbeleuchtung § 2 Abs. 1)
für den Grunderwerb und die Freilegung der Straßen,

- | | |
|--|----------|
| a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen | 90 v. H. |
| b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen | 75 v. H. |
| c) die im Wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen | 60 v. H. |

- 2) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses an den Ausbaumaßnahmen von der Gemeinde getragen.
- 3) Die Gemeinde weist in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis die Straßen aus, die unter Abs. 1, Buchst. a, b + c fallen.

§ 5 Beitragsmaßstab

- 1) Der auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Anwendung der Abs. 3 bis 8 je zur Hälfte nach der Grundstücksbreite an der Straße (Frontlänge) und der Grundstücksfläche nach vollen m² verteilt, wobei die Frontlänge und die Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der zulässigen baulichen oder gewerblichen Nutzung der Grundstücke wie folgt angesetzt werden:

a) bei unbebaubaren und gewerblich nicht genutzten Grundstücken	50 %
b) bei Grundstücken	
aa) mit zulässiger eingeschossiger Bebauung oder mit gewerblicher Nutzung ohne Bebauung zu	100 %
bb) mit zulässiger Bebauung über Buchstabe aa) hinaus für jedes weitere Geschoss	10 %
- 2) Bei der Berechnung nach Abs. 1 bleiben Kellergeschosse und Dachgeschosse unberücksichtigt.
- 3) Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken ohne Bebauung wird die Grundstücksfläche nur bis zu einer Tiefe von 50 m angerechnet.
- 4) Als Frontlänge gilt
 - a) bei einem Grundstück, das nicht an die ausgebaute Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird:
die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur ausgebauten Straße;
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zur ausgebauten Straße an die Straße grenzt:
 $\frac{2}{3}$ der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur ausgebauten Straße abzüglich $\frac{1}{4}$ des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.
- 5) Die Grundstücksfläche bis 600 m² wird voll, die Mehrfläche bis zu 900 m² zu $\frac{2}{3}$ und über 900 m² zur Hälfte angerechnet.
- 6) Werden bei Eckgrundstücken nicht alle sie erschließenden Straßen zu gleicher Zeit als eine Einheit ausgebaut und abgerechnet, so werden für die Grundstücke zwar die Frontlänge an jeder ausgebauten Straße und die Grundstücksfläche für Zwecke der Beitragsverteilung für diese Straße ermittelt, die Pflichtigen aber nur zu $\frac{2}{3}$ des danach ermittelten Beitrages zur Zahlung herangezogen. Das übrige $\frac{1}{3}$ trägt die Gemeinde.

- 7) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen und beträgt der geringste Abstand zwischen den Straßen nicht mehr als 50 m, so ist Abs. 6 entsprechend anzuwenden.
- 8) Die Abs. 5 und 7 gelten nur für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss des Ausbaues, sobald die Kosten feststehen.

§ 7 Beitragsbescheid

- 1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 6), wird die Höhe des Beitrages, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- 2) Der Beitragsbescheid enthält
 1. die Bezeichnung der Maßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
 2. den Namen des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 4. die Höhe des Beitrages,
 5. die Berechnung des Beitrages,
 6. die Angabe des Zahlungstermins,
 7. eine Rechtsmittelbelehrung.
- 3) Hat der Beitragspflichtige (oder sein Rechtsvorgänger) Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Erweiterung der Straßen und Wege an die Gemeinde abgetreten, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag bis zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung der Flächen für die beitragspflichtige Maßnahme als Vorleistung auf den Beitrag oder die Vorauszahlung angerechnet.

§ 8 Vorauszahlung

Vom Beginn einer Baumaßnahme ab können Vorauszahlungen bis zu 80 % des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden.

§ 9 Fälligkeit

- 1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Gemeinde kann Ratenzahlungen oder Verrentung bewilligen.

- 2) Wird Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 1975 in Kraft.

Westerau, den 03. September 1975

Der Bürgermeister
gez. H. Blunck

Lesefassung

Anlage zur Satzung vom 03. September 1975 zum § 4

Straßenverzeichnis nach § 4 Abs. 1 Ziff.

- a) alle Straßen, soweit nicht nachstehend in b oder c aufgeführt
- b) Schulstraße; Neue Straße; Dorfstraße in Trenthorst, soweit nicht an der K 8 gelegen;
Dorfstraße in Wulmenau, soweit nicht an der K 8 gelegen; Stückendamm,
- c) Dorfstraße in Westerau, soweit an der L 85 gelegen;
Ratzeburger Straße, soweit an der B 208 gelegen;
Ahrensfelde, soweit an der B 208 gelegen;
Trenthorst und Wulmenau, soweit an der K 8 gelegen; Scharberg

Lesefassung